

## Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald

Zwischen dem

**Kanton Aargau, vertreten durch das Finanzdepartement, Abteilung Wald**

und der

**Ortsbürgergemeinde Eiken, vertreten durch den Gemeinderat Eiken**

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (siehe Beilage Rechtsgrundlagen) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald, folgendes vereinbart:

### 1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage 1: 5000, datiert vom 13.11.1998)

| Gemeinde | Parz.-Nr. | Lokalname | Koordinaten   | Haupt-Baumarten | Alter    | Status *     | Fläche         |
|----------|-----------|-----------|---------------|-----------------|----------|--------------|----------------|
| Eiken    | 9         | Hard      | 642 8 / 266 0 | Eiche, Buche    | 150 J.   | NkBW         | 2.50 ha        |
| Eiken    | 81        | Chinz     | 642 6 / 265 4 | Buche, Linde    | 60–150J. | NkBW         | 2.80 ha        |
|          |           |           |               |                 |          | <b>Total</b> | <b>5.30 ha</b> |

V52  
V297

Anteil am Waldeigentum der OBG Eiken von 104 Hektaren: 5 %

NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss Richtplan)

### 2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

### 3. Pflichten der Waldeigentümerin

#### 3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

#### 3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

### 4. Entschädigungspflicht des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine einmalige Vorausschädigung im Betrag von

■■■■■■■■■■

Die Entschädigung umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

## 5. Rückforderung der Entschädigung

Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

## 6. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27.11.1998 tritt diese Vereinbarung **am 1. Januar 1999 in Kraft** und gilt für die **Dauer von 50 Jahren**.

## 7. Weitere Bestimmungen

### 7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlichrechtlich geschützt werden.

### 7.2

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

### 7.3

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

### 7.4

Der beiliegende Situationsplan 1:5000 «Altholzinseln OBG Eiken», datiert vom 13.11.1998 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Eiken, den 30. November 1998

Ortsbürgergemeinde Eiken  
Namens des Gemeinderates:  
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den *3.十二月 98*

Finanzdepartement Aargau  
Abteilung Wald  
Der Kantonsoberröster:

*H. Kasper*

Dr. H. Kasper

### Beilagen:

- Rechtsgrundlagen
- Situationsplan 1: 5000 «Altholzinseln OBG Eiken»

### Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Eiken
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

### Kopie an:

- Einwohnergemeinde Eiken
- Forstverwaltung Eiken
- Kreisforstamt 1

Beilage zur Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald zwischen dem Kanton Aargau und der OBG Eiken vom 30.11.1998 /

## **Rechtsgrundlagen**

### **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966**

Art. 18 c

<sup>1</sup> Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

<sup>2</sup> Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

### **Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993**

§ 40

<sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

### **Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996**

§ 14a

<sup>1</sup> Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.



## Altholzinseln OBG Eiken

Situation 1:5000

